

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
der Übergangsheime in der Stadt Erkrath
vom 20.12.2001**

- in Kraft getreten am 01.01.2002 -

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	05.10.2018	§ 2 Ziff. 2	Änderung	01.01.2019
2. Änderung	18.12.2019	§ 2 Ziff. 3 und 4	Ergänzung	01.01.2020

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Übergangsheime
in der Stadt Erkrath vom 20.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der städtischen Übergangsheime sind, unabhängig von einer entsprechenden Widmung, von den Benutzern/Benutzerinnen vom Tage der Einweisung an Nutzungsgebühren zu entrichten.

**§ 2
Gebührenmaßstab/Gebührensatz**

1. Die Nutzungsgebühren werden in Form einer Platzkostenpauschale für jeden Nutzer der Übergangsheime erhoben.
2. Die Pauschale beträgt für alle Übergangsheime
 - 120,00 € für eine Einzelperson
 - 120,00 € für den Haushaltsvorstand
 - 60,00 € für jedes weitere Familienmitglied
3. Es wird eine Stromkostenpauschale für
 - a) Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Höhe von 10,00 € je Person und Monat
 - b) über 18-jährige Personen in Höhe von 31,50 € je Person und Monat erhoben.
4. Erstreckt sich die Benutzung nicht über einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Aufnahme- und Auszugstage gelten hierbei als volle Tage.

§ 3

Haftung für die Gebühr

1. Für die Gebühren haften die Angehörigen einer Haushaltsgemeinschaft als Gesamtschuldner/innen.
2. Der entsprechende Heranziehungsbescheid kann an den Haushaltsvorstand gerichtet werden.

§ 4

Fälligkeit und zwangsweise Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühr für den Einweisungsmonat ist spätestens 3 Tage nach Zugang des entsprechenden Gebührenbescheides zu zahlen. In der Folgezeit sind die Gebühren bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Erkrath zu zahlen.
2. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Tage des Auszuges.
2. Wird der Auszugstag der zuständigen Betreuungsstelle nicht fristgerecht mitgeteilt, endet die Gebührenpflicht mit dem Tage, an dem die Mitteilung nachgeholt wird.
3. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.07.1991 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 20.12.2001

gez. Werner
Bürgermeister